

Merkblatt

Vorschriften über den Beruf des Versicherungsvermittlers

1. Wie ist die Rechtslage?

Für die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen ist eine Berufserlaubnis erforderlich. Versicherungsvermittler und -berater dürfen nur selbständig tätig werden, wenn sie zuverlässig erscheinen und vor der IHK ihre Sachkunde und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Dann erfolgt deren Registrierung durch die IHK. Für das Bundesgebiet besteht dafür ein zentrales Register, das beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) elektronisch geführt wird.

Die Versicherungsvermittler haben außerdem während der Ausführung ihrer Tätigkeit besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber ihren Kunden.

2. Welche Vorschriften sind wichtig?

Für die berufliche Tätigkeit sind als wesentliche Vorschriften die §§ 11a, 34d der Gewerbeordnung sowie die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) zu beachten. Ende Juli 2017 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Insurance Distribution Directive (IDD) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die darin für Versicherungsvermittler und -berater vorgesehenen Änderungen traten am 23. Februar 2018 in Kraft. Die VersVermV trat zum Jahresende 2018 in Kraft. In der Verordnung werden u.a. die Details und die Ausgestaltung der Weiterbildungsverpflichtung geregelt.

Grundsätzlich darf nur derjenige Gewerbetreibende Versicherungen vermitteln, der registriert ist.

Die Vermittlung ohne Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Des Weiteren müssen **alle** Versicherungsvermittler eine **Berufshaftpflichtversicherung** besitzen. Wer **neu tätig** werden möchte, muss seine **Zulassung** und **Registrierung** beantragen und seine **Berufsqualifikation** nachweisen.

3. Wer ist betroffen?

Unter die Vorschriften fallen Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter) sowie Versicherungsberater. Versicherungsvermittler werden dabei nach gebundenen, ungebundenen und produktakzessorischen Vermittlern unterschieden.

Versicherungsvermittler ist, wer

als Versicherungsvertreter damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen. Er kann insoweit entweder für ein beziehungsweise mehrere Versicherungsunternehmen oder für einen Versicherungsvertreter tätig werden.

oder

als Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Versicherungsberater, auch Honorarberater, berät seinen Auftraggeber auch rechtlich beim Abschluss von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen, vertritt seinen Auftraggeber außergerichtlich oder vermittelt bzw. schließt Versicherungsverträge für seinen Auftraggeber ab. Kennzeichnend für den Versicherungsberater ist die Unabhängigkeit von der Versicherungswirtschaft. Zuwendungen von Versicherungsunternehmen darf er nicht annehmen. Eine Vergütung erhält er lediglich von seinem Auftraggeber, sodass seine Beratung objektiv und neutral erfolgen kann.

4. Welche Voraussetzungen muss der Antragsteller für die Erlaubniserteilung erfüllen?

Persönliche Zuverlässigkeit: regelmäßig fehlt es daran, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Eigentums- oder Vermögensstraftat (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug usw.) oder ein Insolvenzdelikt begangen hat.

Geordnete Vermögensverhältnisse: daran fehlt es regelmäßig, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist.

Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung: Haftungsansprüche aus beruflichem Fehlverhalten müssen mit Deckungsbeträgen von mindestens 1 276 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 919 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres versichert werden.

Nachweis der Sachkunde: dazu ist in der Regel die Ablegung einer Prüfung vor einer IHK nötig. Welche **Unterlagen zum Nachweis** der genannten Voraussetzungen im einzelnen erforderlich sind, können Sie der [Checkliste zum Erlaubnisverfahren für Versicherungsvermittler](#) entnehmen.

5. Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht: Annexvermittler/ Bagatellvermittler

Weder eine Erlaubnis noch eine Registrierung brauchen Gewerbetreibende, wenn

- sie nicht **hauptberuflich Versicherungen** vermitteln und,
- diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellen **und**,

- diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbebetreibenden gebuchten Reise abdecken **und**,
- die Jahresprämie einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt **oder**,
- die Jahresprämie je Person 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt.

Damit keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht besteht, müssen diese Voraussetzungen **gleichzeitig** erfüllt sein.

Ausgenommen sind auch Gewerbebetreibende, die

- als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern oder,
- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

6. Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert?

Keiner Erlaubnis bedürfen die sog. gebundenen Versicherungsvertreter (Ausschließlichkeitsvertreter): Diese arbeiten nur für ein Versicherungsunternehmen bzw. für mehrere, wobei die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, wenn durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird.

Hierzu ist erforderlich, dass der Versicherungsvermittler das oder die Versicherungsunternehmen dazu veranlasst, ihn unter Übernahme der Haftung an das zentral beim DIHK geführte Register zu melden.

Ausschließlichkeitsvertreter können wählen, ob sie sich als gebundener Versicherungsvertreter über ihr Versicherungsunternehmen oder als Versicherungsvertreter (dann aber nur mit Erlaubnis) registrieren lassen. Eine Doppelregistrierung ist aber nicht möglich.

7. Wer kann sich von der Erlaubnis befreien lassen, wird aber registriert?

Auf Antrag können sich solche Gewerbebetreibende von der **Erlaubnispflicht** befreien lassen, die Versicherungen als Ergänzung zu im Rahmen einer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen ("produktakzessorisch") vermitteln, wenn

- sie unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die eine Erlaubnis besitzen, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig sind,
- sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und
- zuverlässig sowie angemessen qualifiziert sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung des auftraggebenden Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers ausreichend.

Auch für diese Gewerbetreibenden besteht **Registrierungspflicht**.

8. Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?

Soweit Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater eine **Erlaubnis** benötigen, wird diese nur erteilt, wenn der Vermittler oder Berater der IHK die notwendige **Sachkunde** nachweist.

Es gibt aber **Ausnahmen**:

Wer von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit ist, braucht seine Sachkunde nicht nachzuweisen.

- Wer als gebundener Versicherungsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das für ihn die volle Haftung übernimmt, wird ohne Überprüfung der Sachkunde als Versicherungsvermittler registriert. Der Auftraggeber hat allerdings für eine entsprechende Qualifizierung zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird. Möglich sind z.B. speziell zugeschnittene interne oder externe Schulungen.
- Wer auf Antrag von der Erlaubnis befreit worden ist, wird ebenfalls als zugelassen registriert, ohne seine Kenntnisse durch die IHK prüfen lassen zu müssen.
- Wer als selbständiger oder angestellter Vermittler seit dem 31. August 2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder –berater tätig ist, bedarf keiner Sachkundeprüfung. Auch er muss sich jedoch in das Register eintragen lassen bzw. die Erlaubnis beantragen.

9. Wie wird die Sachkunde nachgewiesen?

Die Sachkunde wird grundsätzlich durch eine Sachkundeprüfung vor der zuständigen IHK nachgewiesen. Die Sachkundeprüfungen für Versicherungsvermittler im Bezirk der Niederrheinischen IHK finden vor der [IHK Düsseldorf](#) statt.

10. Welche Berufsqualifikationen gelten als Nachweis der Sachkunde?

Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

1) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

- a) als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
- b) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,
- c) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
- d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;

2) ein Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigem Abschluss,
- b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
- c) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
- d) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn **zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

3) ein Abschlusszeugnis als

- a) Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
- b) Investmentfondskaufmann oder Investmentfondskauffrau oder
- c) Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

wenn **zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Zudem wird der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel **zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

11. Was steht in dem Register?

In dem Register werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

- 1) der Name und der Vorname sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- 2) das Geburtsdatum,
- 3) die Angabe, ob der Eintragungspflichtige tätig wird
 - a) als Versicherungsmakler
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
 - bb) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
 - bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung,
 - cc) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreteroder
 - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung,
- 4) die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
- 5) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
- 6) die betriebliche Anschrift,
- 7) die Registrierungsnummer,
- 8) bei einem Versicherungsvermittler, der nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedarf, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen,
- 9) der Name und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind,
- 10) die Geburtsdaten der nach Nummer 9 eingetragenen Personen.

12. Was ist bei der Vermittlung noch zu beachten?

Der Vermittler hat umfassende schriftliche Auskunftspflicht und Unterrichtungspflichten gegenüber den Kunden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt zum Thema: [Informationspflichten des Versicherungsvermittlers](#).

13. Was müssen Versicherungsvermittler in Ihrem Internetauftritt beachten?

Im Rahmen des Internet-Impressums ist bei zulassungspflichtigen Tätigkeiten auch die Aufsichtsbehörde mit Postadresse anzugeben. Versicherungsvermittler und -berater mit Internetauftritt sollten daher ihr Impressum im Internet um die Angaben zur zuständigen IHK ergänzen. Betroffen sind auch die Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung, da es auch hier eine Erlaubnisbehörde gibt (die allerdings "nur" eine Erlaubnisbefreiung erteilt). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt zum Thema: [Impressumpflicht Versicherungsvermittler](#).

Versicherungsvermittler, die keiner Erlaubnis bzw. -befreiung bedürfen (also insbesondere gebundene Vermittler sowie diejenigen, bei denen weder Erlaubnis- noch Registrierungspflicht besteht), sind dagegen nicht betroffen.

Bitte beachten Sie:

Arbeitsrechtliche Auskünfte der IHK sind nur für unsere Mitgliedsunternehmen, also für Arbeitgeber bestimmt. Daher beantworten wir keine arbeitsrechtlichen Anfragen von Arbeitnehmern.

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden